



**SATZUNG**

- Der Markt Manching erläßt auf der Grundlage
- der §§ 2, 3, 4, 8, 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253)
  - der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 23 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (BayRS 2020 - 1 - 1 - 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.8.1986 (GVBl S. 210)
  - der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 2.7.1982 (BayRS 2132 - 1 - I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.8.1986 (GVBl S. 214)
  - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 15.9.1977 (BGBl I S. 1763)
  - der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanV 81 -) [vom 30.7.1981 (BGBl I S. 833)], diesen vom Architekturbüro Elfinger-Zahn und Partner gefertigten Bebauungsplan Spiel- und Sportplatz Pichl als Satzung.

**FESTSETZUNGEN**

- Grenze des Geltungsbereiches
- Art der Nutzung:  
Das Gebiet wird als Fläche für Gemeinbedarf bzw. für Gemeinschaftsanlagen (Freizeiteinrichtungen und Stellplätze) nach § 9 Abs. 1.5 und 1.22 BBauG ausgewiesen.
- Stellplätze, diese sind nach den Richtlinien für die Anlage des ruhenden Verkehrs (RAR) auszuführen.
- Baumbepflanzung mit großkronigen Laubbäumen STU - 18/20 cm, 3 x verpflanzt. Unterpflanzung mit standortgemäßen Sträuchern.
- Baugrenze
- Fläche für ein Mehrzweckgebäude  
Traufhöhe max. 4,50 m  
Satteldach 30 - 45° / Pultdach
- Firstrichtung
- Gestaltung:
- Sichtdreiecke, diese sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von mehr als 1,00 m Höhe über Straßenoberkante zu halten.
- Tag- und sonstiges Abwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.
- Kinderspielplatz
- Straßenbegrenzungen und Straßenbreiten

**HINWEISE**

- bestehendes Gebäude  
 bestehendes Nebengebäude
- bestehende Grundstücksgrenzen
- aufzulösende Grundstücksgrenze
- Begrenzung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen
- Größe des Geltungsbereiches ca. 3,15 ha.
- Zeichnerische Darstellung zur Maßnahme nur bedingt geeignet. Abweichungen bei der Vermessung im Gelände sind möglich.

**VERFAHREN**

- Die Bürgerbeteiligung nach § 2a BBauG wurde am 12.03.88 durchgeführt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes "Spiel- und Sportplatz Pichl" wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 23.07.87 bis 24.08.87 im Rathaus des Marktes Manching öffentlich ausgelegt.  
Manching, den 02.08.1988  
 Bürgermeister
- Der Markt Manching hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 11.09.1987 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.  
Manching, den 02.08.1988  
 Bürgermeister
- Der Markt Manching hat mit Schreiben vom 29.03.1988 dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm den Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustV BauGB vom 7.7.1987 angezeigt.  
Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hat mit Schreiben vom 27.05.1988 erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.  
Manching, den 02.08.1988  
 Bürgermeister  
 Landratsamt Pfaffenhofen  
Chase  
Regierungsrat
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 02.08.1988 ortsüblich durch Anschlag an allen Amtstafeln bekannt gemacht. Der Bebauungsplan "Spiel- und Sportplatz Pichl" mit Begründung liegt im Rathaus des Marktes Manching ab Bekanntmachung öffentlich zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft getreten.  
Manching, den 02.08.1988  
 Bürgermeister

**ÄNDERUNGEN**

18.5.81	Auftrag LA 04.01	FLG

MARKT MANCHING  
BEBAUUNGSPLAN  
SPIEL- U. SPORT-  
PLATZ PICH L  
LANDKREIS PFAFFENHOFEN  
ÄNDERUNG 1  
MASSTAB 1: 1000  
INGOLSTADT, 27.11.86